



Altersrentner: So viel können Sie hinzuver- dienen

- Rente und Hinzuverdienst flexibel miteinander verbinden
- Unbegrenzt hinzuverdienen ab der Regelaltersgrenze
- Die Rente erhöhen durch eigene Beiträge





Rente und Verdienst – flexibel in den Ruhestand

Sie wollen sich als Rentner noch nicht zur Ruhe setzen? Eine Beschäftigung hält fit und bessert die Haushaltskasse auf. Dabei gilt es, ein paar Regeln zu beachten. Deshalb der wichtigste Tipp: Wenn Sie weiter arbeiten wollen, dann sollten Sie sich beraten lassen!

Wie viel Sie zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen dürfen, ohne Ihren Rentenanspruch zu gefährden, hängt vom Lebensalter ab.

Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Sie müssen Ihre Beschäftigung bei Ihrem Rentenversicherungsträger dann auch nicht melden. Eigene Beiträge zur Rentenversicherung müssen Sie nun nicht mehr zahlen. Sie dürfen aber – und erhöhen so jedes Jahr Ihre Rente.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorgezogene Altersrente und
Hinzuverdienst**
- 11 Arbeiten über die Regelaltersgrenze
hinaus**
- 15 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Renten-
versicherung**



Vorgezogene Altersrente und Hinzuverdienst

Erhalten Sie schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente, gelten beim Hinzuverdienst besondere Regelungen. Erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

Bekommen Sie eine vorgezogene Altersrente, also zum Beispiel

→ eine Altersrente für langjährig Versicherte,
→ eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte oder

→ eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige, dann müssen Sie bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten.

Die Regelaltersgrenze wird für nach dem 31. Dezember 1946 geborene Versicherte schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Wer zum Beispiel 1953 geboren ist und im Jahr 2018 seinen 65. Geburtstag feiert, erreicht die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und sieben Monaten. Alle, die

1964 oder später geboren sind, erreichen diese erst mit 67 Jahren.

Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen über die verschiedenen Altersrenten erhalten Sie in unserer Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente in voller Höhe – als sogenannte Vollrente – oder vermindert – als sogenannte Teilrente – gezahlt. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz entfallen. Je mehr Sie hinzuverdienen, desto niedriger ist der Anteil der Rente.

Bitte melden Sie jede Erwerbstätigkeit Ihrem Rentenversicherungsträger. Dort erfahren Sie auch, ob Ihr Verdienst die Grenze einhält oder überschreitet. Außerdem sagt er Ihnen, welche Einkommensarten als Hinzuverdienst berücksichtigt werden.

Unser Tipp:

Als Hinzuverdienst gelten der jährlichen Bruttoverdienst, der jährlichen steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit) sowie vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge).

Vollrente oder Teilrente

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Sie bis zu 6 300 Euro im Kalenderjahr, also jeweils vom 1. Januar bis zum

31. Dezember eines Jahres, anrechnungsfrei zu Ihrer vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen. Diese Regelung gilt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer. Eine monatliche Gegenüberstellung gibt es nicht mehr. In welchem Zeitraum des Jahres Sie Ihren Hinzuverdienst erzielen, spielt also keine Rolle mehr. Sie sind damit flexibler und können zum Beispiel auch nur Teilzeiträume im Jahr arbeiten.

Beispiel:

Claudia M. bezieht eine vorgezogene Altersrente. Sie verdient von Januar bis August monatlich 600 Euro zu ihrer Rente dazu, das sind im Jahr 4 800 Euro. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro ist eingehalten, die Rente wird nicht gekürzt.

Der über den Betrag von 6 300 Euro hinausgehende Verdienst wird durch 12 geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Die Rente wird dann nur noch als Teilrente ausgezahlt.

Beispiel:

Heidi H. bezieht eine vorgezogene Altersrente in Höhe von 950 Euro. Daneben verdient sie aus einer Beschäftigung noch 1 510 Euro monatlich dazu, im Jahr also 18 120 Euro. Abzüglich des Freibetrages von 6 300 Euro verbleiben 11 820 Euro. Ein Zwölftel hiervon beträgt 985 Euro. Von diesem Betrag werden 40 Prozent, also 394 Euro, auf die Rente angerechnet. Die Monatsrente von 950 Euro vermindert sich also um 394 Euro auf einen Betrag von 556 Euro.

Der Hinzuverdienstdeckel

Der Begriff Hinzuverdienstdeckel bezeichnet Ihre individuelle Höchstgrenze für den Hinzuverdienst. Dafür rechnet man die gekürzte Rente und den Hinzuverdienst zusammen. Liegt dieser Betrag über Ihrem bisherigen Einkommen (höchstes Einkommen der letzten 15 Jahre), wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet.

Anrechnung von Hinzuverdienst

Höhe des Hinzuverdienstes:	So viel wird angerechnet:
Verdienst bis zur Hinzuverdienstgrenze	keine Anrechnung
Verdienst über der Hinzuverdienstgrenze bis zum Hinzuverdienstdeckel	Anrechnung von 40 Prozent des über der Hinzuverdienstgrenze liegenden Betrages
Verdienst über dem Hinzuverdienstdeckel	volle Anrechnung des darüber liegenden Betrages auf die verbliebene Teilrente

So wird geprüft – die Spitzabrechnung

Zunächst teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger mit, dass Sie in Kürze eine Beschäftigung aufnehmen und wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Dieser berechnet dann anhand Ihres voraussichtlichen Hinzuverdienstes die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und – in der Regel – für die Zeit bis zum 30. Juni des Folgejahres. Es wird also eine Prognose gestellt.

Im Folgejahr – meist zum 1. Juli – wird verglichen, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst

mit dem voraussichtlichen Hinzuverdienst übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt sich Spitzabrechnung. Stimmen die Beträge nicht überein, wird die Rente rückwirkend neu berechnet. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie diese zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zu diesem Zeitpunkt wird für die kommenden zwölf Monate eine neue Prognose gestellt.

Unser Tipp:

Wenn Sie vorhaben, neben Ihrer Rente eine Beschäftigung aufzunehmen, wenden Sie sich an eine unserer Auskunfts- und Beratungsstellen.

Teilrente auch ohne Hinzuverdienst

Als Altersrentner können Sie auch eine Teilrente beziehen, wenn Sie keinen Hinzuverdienst haben. Dafür legen Sie die Höhe Ihrer Teilrente von vornherein selbst fest. Die Teilrente muss mindestens 10 Prozent und darf höchstens 99 Prozent der Vollrente betragen. Verdienen Sie neben der gewählten Teilrente dazu, muss die Hinzuverdienstgrenze, die sich aus der gewählten Teilrente ergibt, eingehalten werden.

Übrigens: Bekommen Sie später eine höhere Teilrente, erhält der Rentenanteil, den Sie bisher nicht in Anspruch genommen haben, einen geringeren Abschlag als der Anteil, den Sie bereits bezogen haben.

Nur bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte gilt dies nicht, denn sie ist ohnehin abschlagsfrei.



Sie können die Höhe Ihrer Teilrente und die sich daraus ergebende Hinzuverdienstgrenze jederzeit für die Zukunft neu festlegen.

Unser Tipp:

Mehr zu den verschiedenen Altersrenten und zum Thema Abschläge steht in den Broschüren „Die richtige Altersrente für Sie“ und „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Teilrente und Betriebsrente

Beziehen Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente noch eine Betriebsrente? Dann sollten Sie sich unbedingt beim Träger Ihrer Betriebsrente erkundigen, ob der Bezug einer Teilrente Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Betriebsrente hat. Je nach Satzung des Trägers kann das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze und der damit verbundene Teilrentenbezug zu einer Kürzung oder sogar zum Ruhen der Betriebsrente führen.

Die Rente erhöhen durch Beiträge

Bis zum 31. Dezember 2016 waren Rentner, die ihre vorgezogene Altersrente in voller Höhe erhielten und daneben noch arbeiteten, in ihrer Beschäftigung versicherungs-

frei. Sie mussten also keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zahlen, auch wenn sie ihre Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht auch für solche Beschäftigungen Rentenversicherungspflicht. Durch die Beiträge erhöht sich regelmäßig der Rentenanspruch.

Wer als Altersvollrentner bis zum 31. Dezember 2016 rentenversicherungsfrei beschäftigt war, bleibt in dieser Beschäftigung zunächst auch weiter versicherungsfrei.

**Bitte beachten Sie:
Weitere Informationen zur Flexirente und den neuen Regelungen finden Sie auch unter „flexirente.driv.info“ im Internet.**



Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus

Sie haben Ihre Regelaltersgrenze erreicht und möchten weiter arbeiten? Dann können Sie nun unbegrenzt hinzuverdienen und es gibt Vorteile bei der Rente: einen Zuschlag, wenn Sie Ihre Rente erst später in Anspruch nehmen, oder eine höhere Rente, wenn Sie neben der Rente arbeiten und selbst weiter Beiträge zahlen.

Später in Rente

Wenn Sie Ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen und noch eine Zeit lang weiter arbeiten, hat das Vorteile für Sie: Für jeden Monat, den Sie über die Regelaltersgrenze hinaus noch weiter arbeiten und keine Rente beziehen, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Wenn Sie Ihre Rente also um ein Jahr hinausschieben, bekommen Sie allein dafür schon einen Zuschlag von 6 Prozent.

Zusätzlich erhöht sich die Rente noch durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen Sie nun nicht mehr zahlen.

Beispiel:

Bernd H. ist Durchschnittsverdiener. Er ist 1953 geboren und erreicht seine Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und sieben Monaten. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er 45 Jahre lang Beiträge gezahlt. Er würde aktuell eine Bruttorente von 1 396,35 Euro in den alten Bundesländern erhalten.

Schiebt er seinen Rentenbeginn um zwei Jahre hinaus und arbeitet weiter wie vorher, erhöht sich seine Rente nach heutigen Werten auf 1 633,42 Euro. Das ist eine Steigerung um rund 17 Prozent.

Arbeiten neben der Regelaltersrente

Egal, ob Sie vorher schon eine Altersrente bezogen haben oder ob Sie Ihre Rente jetzt erst in Anspruch nehmen: Ab Erreichen der Regelaltersgrenze sind Sie grundsätzlich versicherungsfrei.

Sie müssen dann selbst keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zahlen. Ihr Arbeitgeber schon, aber diese Beiträge haben keinen Einfluss auf Ihre Rentenhöhe.

Sie können aber Ihrem Arbeitgeber gegenüber erklären, dass Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten und weiter auch eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten. Einmal im Jahr erhöht sich dann Ihre Rente, und zwar nicht nur durch Ihre eigenen Beiträge, sondern auch durch die Ihres Arbeitgebers.

Beispiel:

Doris N. lebt in den alten Bundesländern und hat im Dezember 2017 die Regelaltersgrenze erreicht. Sie erzielt vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 neben ihrer Rente ein monatliches Arbeitseinkommen in Höhe des halben Durchschnittsverdienstes, das sind aktuell 1 578,04 Euro. Sie zahlt weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung. Durch ihre eigenen Beiträge in Höhe von insgesamt rund 1 761 Euro und die Beitragszahlung des Arbeitgebers erhöht sich ihre monatliche Rente nach heutigen Werten zum 1. Juli 2019 um 16,91 Euro.

Auch wenn Sie einen Minijob ausüben, lohnt sich die Beitragszahlung für Sie.

Beispiel:

David E. lebt ebenfalls in den alten Bundesländern. Er übt nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Dezember 2017 neben seiner Rente vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 einen Minijob mit einem monatlichen Verdienst von 450 Euro aus. Hierauf hat er neben seinem Arbeitgeber auch selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von insgesamt rund 194 Euro gezahlt. Ab 1. Juli 2019 würde sich seine Rente daher nach heutigen Werten um 4,82 Euro erhöhen.

Unbefristeter Arbeitsvertrag bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze

Haben Sie seinerzeit mit Ihrem Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag geschlossen, in dem bereits festgelegt war, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet?

Wenn Sie sich nun dafür entscheiden, doch noch weiter arbeiten zu wollen, ist das kein Problem. Sie können zusammen mit Ihrem Arbeitgeber einen neuen Befristungszeitpunkt festlegen und diesen – auch mehrfach – über den Rentenbeginn hinauschieben.

Teilrente – die günstigere Vorschrift zählt

Sie haben schon vor dem 1. Juli 2017 eine Altersteilrente bezogen? Und Sie verdienen auch über den 1. Juli 2017 hinaus weiter zur Rente dazu? Dann gilt für Sie eine Sonderregelung.

Mit den neuen Regelungen der Flexirente soll niemand schlechter gestellt werden als vorher. Deshalb prüft Ihr Rentenversicherungsträger, ob Ihre bisher bezogene Teilrente höher wäre, wenn man die alten Regeln anwenden würde. Ist dies der Fall, gilt für Sie die am 30. Juni 2017 eingehaltene Hinzuverdienstgrenze für die Teilrente weiter. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze unzulässig oder ergibt sich nach den seit dem 1. Juli 2017 geltenden Regelungen eine gleich hohe oder höhere Rente, gilt nur noch das neue Recht.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

23. Auflage (1/2018), **Nr. 206**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Deutschen Rentenversicherung; sie wird
grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen